



Merkblatt **Lagerung in Mittel- und Großgaragen**

Ausgabe: 04.2020

Herausgeber: Feuerwehr der Stadt Fulda
37.22 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Inhalt

1. Grundsätzliches	3
2. Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen	3

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Fulda
Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst
37.22 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Kontakt

Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst
37.22 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
An St. Florian 4
36041 Fulda

Telefon: 0661/102 3722
Fax: 0661/102 3748
E-Mail: vorbeugender-brandschutz@fulda.de
Internet: www.feuerwehr-fulda.de

1. Grundsätzliches

Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (PKW, Motorräder, Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen) dienen.

Sie unterliegen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung-GaV) vom 17.11.2014.

Es wird in Klein-, Mittel- und Großgaragen unterschieden:

- Kleingaragen sind Garagen bis 100 m² Nutzfläche
- Mittelgaragen sind Garagen über 100 m² bis 1.000 m² Nutzfläche
- Großgaragen sind Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m².

2. Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen

Für die Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen ist in Hessen nach § 19 Abs. 3 der Garagenverordnung (GaV) grundsätzlich folgendes zu beachten:

In Mittel- und Großgaragen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.

Als unerhebliche Mengen können aus brandschutztechnischer Sicht die Aufbewahrung von Winter- / Sommerreifen als Wechselgarnitur (max. 4 + 1), kleineren Behältern aus brennbarem Material zur Unterbringung von Reparaturwerkzeugen, einem Dachgepäckträger und einer Dachbox angesehen werden, soweit diese Stoffe im Zusammenhang mit der Einstellung eines Kraftfahrzeuges stehen und diese Stoffe unmittelbar auf dem jeweiligen Stellplatz abgestellt sind. Die Aufbewahrung von Fahrrädern ist ebenfalls zulässig, da diese nicht bedeutsam zur Brandausbreitung beitragen.

Die Parkplatznutzung des betreffenden Stellplatzes darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Aufbewahrung findet dort seine Grenzen, wo anlässlich einer Gefahrenverhütungsschau oder bauaufsichtlichen Sicherheitsprüfung festgestellt wird, dass die brennbaren Gegenstände für die Sammelgarage im Ganzen so umfangreich sind, dass eine erhöhte Brandgefahr besteht oder der Feuerwehreinsatz gefährdet werden kann.

Sofern in der Sammelgarage Stellplatzabtrennungen vorgenommen werden sollen, dürfen die Seitenteile und das Stellplatztor nur aus grobmaschigen, nichtbrennbaren Materialien hergestellt werden (z.B. Stahlrahmen mit Maschendrahtbespannung). In jedem Fall muss der Stellplatz vollständig einsehbar und eine wirksame Brandbekämpfung und Entrauchung möglich sein.

Quelle: Merkblatt: Lagerung in Mittel- und Großgaragen, LFV Hessen, FA-Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz